

Amtliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung

1. Am

26.05.2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Stadt Ludwigslust

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2.

Die Stadt Ludwigslust ist in folgende

Anzahl
15
4

Wahlbezirke
Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift	Dieser Wahlraum ist
Wahlbezirk 001	Rathaus	Schloßstraße 38	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 002	Freiwillige Feuerwehr Techentin	Mühlenstr. 31	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 003	Schule Techentin	Schulstr. 5-6	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 004	Kita Parkviertel	Johann-Georg-Barca-Str. 19	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 005	Ludwig-Danneel-Haus	Kaplungerstraße 1	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 006	Stadthalle Ludwigslust	Christian-Ludwig-Str. 1	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 007	Club der Volkssolidarität	Am Alten Forsthof 8	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 008	Bürogebäude IHS	Neustädter Straße 32 a	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 009	Kita ASB	Wöbbeliner Str. 71	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 010	Lenné-Schule	Rennbahnweg 1	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 011	Kita“ Johannes Gillhoff“	Johannes Gillhoff- Straße 7 a/b	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 012	Weselsdorf, Hofgebäude	Straße des Friedens 37	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 013	Glaisin, Jugendclub	Lindenstr. 3a	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 014	Kummer, Freiwillige Feuerwehr	Karl-Marx-Str. 12	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 015	Hornkaten, Freiwillige Feuerwehr	An den Liepen 15	nicht barrierefrei
Briefwahlvorstand 901	Rathaus, Schloßstr. 38	Rathaussaal	
Briefwahlvorstand 902	Rathaus, Schloßstr. 38	Beratungsraum 221	
Briefwahlvorstand 903	Rathaus, Schloßstr. 38	Infozentrum Bibliothek	
Briefwahlvorstand 904	Rathaus, Schloßstr. 38	Beratungsraum 310	

Die Wahlbezirke gehören

- zum **Wahlbereich 76** des Landkreises Ludwigslust- Parchim

Die Stadt Ludwigslust ist in

Anzahl
15

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
25.04.2019

bis

Datum
04.05.2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum Rathaus, Rathaussaal Briefwahlvorstand 901

,

für die **Kommunalwahlen**

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum Rathaus, Beratungsraum 221 Briefwahlvorstand 902

,

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum Rathaus, Informationszentrum der Bibliothek Briefwahlvorstand 903
--

,

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum Rathaus, Beratungsraum 310 Briefwahlvorstand 902

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl

im Landkreis Ludwigslust- Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ludwigslust- Parchim oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Ludwigslust, den 10.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Reinhard Mach